

4. Bibliographie der Schriften

**In: Nachricht über das Königliche Pädagogium zu Halle.
Herausgegeben von Gustav Kramer. 19. Fortsetzung.
Halle 1854. Beilage I. S.29-37. 4°**

Instruction für die Praeceptores, was sie bey der Disciplin wohl zu
beobachten.

Francke, August Hermann

1854

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Beilage I.

Instruction¹⁾

für die Praeceptores, was sie bey der Disciplin wohl zu beobachten.

Christliche Zucht und Bestrafung der Bosheit an den Kindern ist in den Schulen sehr notwendig, und von Gott in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabey christlich, weißlich, klüglich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft geschieht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind nachfolgende Puncte unter andern wohl zu beobachten:

1). Vor allen Dingen soll ein christlicher Praeceptor Gott fleißig anrufen, daß Er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade und Weisheit geben wolle.

2). Weil ins gemein zu geschehen pfleget, daß die meisten Praeceptores aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe, das gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre anvertrauten recht im Geist der Liebe zu fassen, und mit väterlicher Treue Gedult und Langmüthigkeit ihre Herzen zum Guten zu bringen und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu seyn suchen, wie denn sonderlich bey annoch jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird; Als soll ein jeder Praeceptor Gott inständig und demüthig insonderheit anflehen, daß er ihm einen solchen Vater-Sinn gegen die anvertraute Jugend in sein Herz geben, und alles ungebrochene Wesen und Härte von ihm nehmen wolle.

3). Daher ein Praeceptor sonderlich zusehen muß, daß er mit der Hülffe Gottes ein Herr über sich und seine Affecten werde. Denn sonst ist er nicht tüchtig über christliche Zucht zu halten und das böse väterlich und ernstlich zu bestrafen.

4). Es soll zwar ein Christlicher Praeceptor mit väterlicher Zucht und christlicher Sorgfalt über die Seelen der anvertrauten Kinder wachen, und an Ermahnen und strafen nichts ermangeln lassen; jedoch so viel immer möglich ist, die Auferziehung nicht mit Strenge und Härte zu führen, nach dem Affect des Zorns dabey im geringsten indulgiren, sondern soll mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu erwecken, und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes, samt einer kindlichen Furcht vor Gott in ihre Herzen zu pflanzen.

5). Ein Praeceptor soll kein Kind aus fleischlichen Affect, wie auch frischer That, ehe es erinnert, und über sein Verbrechen zur Rede gesetzt worden, schlagen, weil solches insgemein sehr schädlich ist, und nicht nur den Kindern, die also geschlagen werden, sondern auch dem Praeceptor selbst, der im fleischlichen Zorn strafet, viel Schaden bringet, und ihm wohl gar eine Krankheit verursacht.

6). Ein Praeceptor soll auch nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern als ein Vater liebevoll, jedoch auch ernsthaftig gegen die anvertraute Jugend sich bezeugen, und viel mehr durch solchen Weg, als durch Stürmen und Poltern die Kinder zur gehörigen Stille zu bringen trachten.

7). Wenn denn nun im Anfang der Stunde, oder auch unter der Lection die Kinder unruhig sind, so muß ein Praeceptor nicht laut rufen und schreyen, auch nicht im Zorn sie gar schlas-

1) Diese Instruction, welche sich in den Acten des Waisenhauses befindet, trägt allerdings weder die Unterschrift Francke's, noch eine Jahreszahl. Nichts destoweniger rührt sie, nach äußern und innern Kriterien, von Francke her.

1714 2. III. Im 1. Jahr des Praeceptorat's ist die
aufgegebene Instruction der disciplina vorgelesen in der
sammlung der sachen zu beobachten. f. Anwal. Hall. Jun. 161

gen, in Meinung die Kinder in Stille zu bringen, sondern er muß nur selbst stille seyn. Denn ie mehr er alsdenn in die Kinder hinein schreyet: ie unruhiger sind sie. Wenn aber der Praeceptor stille ist, und die Kinder in der Stille nur ansiehet, auch wohl sittsam saget: Ich höre noch ein Kind unruhig seyn, und plaudern, ich will acht darauf haben und merken welches es ist u. so werden sie bald alle stille werden, und ruhig sitzen; und alsdann kan er seine Information im Namen Gottes anfangen, oder darinnen fortfahren. So bald er aber wieder eine Unruhe merket, muß er in der Lection gleich inne halten und sich wieder stille umsehen, so bald wird es wiederum stille werden, und er wird also nicht nöthig haben Schläge zu geben.

8). Ehe bey einem bösen Kinde die *gradus admonitionum* gebraucht worden und zum wenigsten dreymahl eine Warnung und mündliche Bestrafung vorher gegangen, ist es nicht zu schlagen.

9). Es ist auch kein Kind zu schlagen, man habe ihm denn sein Verbrechen erst vorgehalten, und es dessen auch überzeuget. Denn wenn man einem Kinde nicht deutlich saget, warum es soll gestrafet werden, noch dasselbe seiner Bosheit überzeuget ist, und man schläget es doch, so stehet es immer in den Gedanken, man thue ihm Unrecht, und wird dadurch nicht wenig erbittert.

10) Wenn aber ein Verbrechen oder Sünde einem Kinde vorzuhalten ist, so kan man wieder dieselbige einen deutlichen biblischen Spruch anführen und lesen lassen, als wieder Ungehorsam Eph. VI; 1. Ihr Kinder seyd gehorsam euren Eltern u. oder Hebr. XIII, 17. Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen u. oder 1. Sam. XV, 23. Ungehorsam ist eine Zauberey=Sünde u. wieder Scherz und Narrentheidung oder Narren=Posen, Eph. IV, 29. Laßet kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen u. oder Eph. V, 4. Schandbare Wort und Narrentheidung, oder Scherz welche euch nicht ziemen, laßet nicht von euch gesagt werden u. wieder Muthwillen und Bosheit 1. Petr. II, 1. So leget nun ab alle Bosheit und allen Betrug u. wieder üble Namen, Matth. V, 22. Wer zu seinen Bruder saget: Du Narr, der ist des Höllischen Feuers werth u. wieder Bitterkeit, Zorn, und Haß, Eph. IV, 31. Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrey und Lästerung sey ferne von euch samt aller Bosheit. Wieder üble Anhörung des Wortes Gottes, oder wieder dessen Verachtung Prediger Salom. IV, 17. Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hause Gottes gehst, und komme daß du hörest u. Syr. IV, 25. Wer Gottes Wort ehret der thut den rechten Gottes Dienst u. Hos. IV, 6. Du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch verwerfen, wieder die Verachtung der Lehrer und Praeceptorum Luc. X, 16. Wer euch verachtet, der verachtet mich u. wieder das Fluchen und liederliches Schwören. Sap. I, 11, Hütet euch vor dem schändlichen Lästern, und enthaltet die Zunge vor dem Fluchen, Röm. XII, 14. Segnet und fluchet nicht u. Syrach XXIII, 9. 10. und 12 v. Gewöhne deinen Mund nicht zum schweren, und Gottes Nahmen zu führen. Wer oft schweret der sündigt oft, und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben, Jacob V, 1. Für allen Dingen aber meine Brüder schweret nicht u. wieder Lügen, Eph. IV, 25. Leget die Lügen ab und redet die Wahrheit u. Apoc. XXI, 8, Der Lügner theil wird seyn an dem Pfuhl der mit Feuer und Schwefel brennet u. wieder die Dieberey, Eph. IV, 28. Wer gestohlen hat der stehle nicht mehr u. 1. Cor. VI, 10. Die Diebe werden das Reich Gottes nicht ererben u. wieder die Hoffarth Tob. IV, 14. Hoffarth laß weder in deinem Herzen, noch in Deinem Worten herrschen denn sie ist ein Anfang alles Verderbens. Wieder das Spielen, es habe Nahmen wie es wolle 1. Cor. X, 7. werdet nicht abgöttische, gleich wie jener etliche wurden, als geschrieben stehet: Das Volk setzte sich nieder zu essen und zu trinken und stund auf zu Spielen, und fielen darauf des Tages 3000. die mit dem Schwerdt erwürget wurden. Exod. XXXII, 27. 28. — Denn wenn dieses geschieht, so werden die Kinder dadurch überzeuget, daß sie gesündigt haben, und solches bleibet auch hernach in ihren Gedächtniß bekleben.

11). Um geringer Dinge willen, darunter sonderlich bey kleinen Kindern die *vitia aetatis* zu rechnen, da eines etwa sich umsiehet, lachet, fladerhaft ist, oder wenn es etwas versiehet und nicht recht machet, soll man nicht bald ein Kind schlagen, sondern es nur mit Worten erinnern, und zur Vorsichtigkeit ermahnen.

12). Wenn ein Kind plaudert, so ist es auch nicht bald zu schlagen, sondern erst ein und ander mal davor zu warnen. Mercket aber der Praeceptor, daß ein Kind vor andern zum plaudern sehr geneiget, daß es daselbe fast nicht lassen kann, so thut er wohl, wenn er solches Kind hervor rufet, und ihm befiehet, daß es auf die Kinder, die plaudern acht geben soll, denn auf solche Weise wird ihm unvermerkt die Gelegenheit benommen mit andern mehr zu plaudern. Nimmt aber der Praeceptor wahr, daß ein Kind ungeachtet es oft gewarnt ist, doch vorsehlich plaudert, und Unruhe machet, und also bey ihm eine Bosheit ist, so kan er daselbe mit einen oder etlichen Hand= schmießen, nebst einer guten Erinnerung auf väterliche Weise bestrafen; Ja man kann auch ein solches Kind bisweilen zur Beschauung die ganze Schule über an einem Ort allein sitzen oder stehen lassen.

13). Ob es wohl billig und nöthig ist, daß die Kinder unter der Lection attent seyn und auf alles was gelesen gesagt und gelehret wird, wohl acht haben; Dennoch soll ein Praeceptor nicht alsbald zuschlagen, wenn ein Kind aufgerufen wird, daß es soll fort lesen, oder sagen, was ihm ist gelehret worden, und es etwa wegen fremder Gedanken oder wegen seines fladderhaften Wesens nicht weiß wo es ist, oder was gesagt worden. Besser ist es, daß er es entweder kürzlich er= innert, ins künftige besser achtung zu geben, oder auch bisweilen gar nichts sagt, sondern andere Kinder fortfahren läset, weil es schon vor andern beschämte ist, daß es die Lection nicht gewußt. Wenn aber ein Kind etliche mahl ertappet wird, daß es auf die Lection nicht achtung giebet, so kann er es nur heißen hervor treten, und stehen lassen; denn dadurch wird ein Kind zur attention mehr erwecket werden, als mit vielen bitteren Worten und Schlägen.

14). Wenn ein Praeceptor unter der Lection auch gewahr wird, daß ein Kind nicht gleich sitzt, sondern herum gaffet, mit den Händen spielt, oder mit einer Nadel oder Papier, oder mit etwas anders was vor hat, und also nicht Achtung giebet; so soll er es nicht als= bald mit Namen nennen, sondern lieber in genere etwa sagen: Ich sehe ein Kind daß nicht gleich sitzt: es gaffet ein Kind herum, und hat fremde Gedanken: ich sehe ein Kind mit einem Pappier, mit einer Nadel, oder mit einem Hölzlein oder mit einem Läßlein u. spielen: ich sehe ein Kind das faltet die Hände nicht etc.: so wird er gewahr werden, daß das Kind sich getroffen findet, sich von selbst in Ordnung giebet und es ändert. Dieses aber muß mit großer Gedult, sonderlich bey kleinen Kindern gar oft wiederholet werden. Es kan ein Praeceptor auch wohl dieses thun, daß er dasjenige, womit die Kinder zu spielen pflegen, in aller Stille sich geben lassen, und bis zum Ende der Schulen wohin legen. Auf solche Weise wird ein Praeceptor nicht nöthig haben, viel zu schelten und zu strafen.

15). Es hat aber ein christlicher Praeceptor auf seiner Seiten sich wohl zu hüten, daß er durch seine eigne Schuld den Kindern keine Strafe zuziehe, welches geschieht, wenn er beim Anfang der Schule zu rechter Zeit nicht da ist, oder auch wenn er Inspection halten soll, die Kinder alleine läset, und auf solche Weise ihnen Gelegenheit giebet, Muthwillen und Bosheit auszuüben, und hernach wenn er dazu kömmt, sie strafen muß, dieses geschieht auch bisweilen unterwährender Informa= tion wenn ein Praeceptor dabey schläfrig oder nachlässig ist, und die Kinder alsdenn allerhand bö= ses thun, daß es muß bestrafet werden.

16). Sonst ist auch wohl zu merken, daß ein Unterschied zu halten ist, inter petulantiam et malitiam. Jene ist nur mit Worten, diese aber mit Worten und Schlägen wenn anders die gra= dus admonitionum vorher gegangen, zu bestrafen. In der Bestrafung aber ist, wenn es das erste mahl ist, gar gelinde zu verfahren, zum andern mahl etwas schärfer, und so ferner, niemals aber allzuscharf, damit die Kinder durch allzu strenge Zucht nicht ganz abgeschreckt und erbittert werden.

17). Schimpffliche Nahmen, und Spott=Reden, sind den Kindern durchaus nicht zu geben, als wodurch sie mehr erbittert, als gebessert werden. Daher soll man sie nicht etwa aus Ungedult heißen, Ochsen, Esel, Schweine, Hunde, Bestien, Narren, Holunken, Sauhirten u. noch weniger sollen sie sie Teufels Kinder nennen. Am allerwenigsten aber, soll man auf sie fluchen, und ihnen Böses wünschen; Denn dieses alles sehr unchristlich ist, und einem christlichen Praeceptor gar nicht anstehet; Man kann die üblen Kinder wohl nach Befindung der Umstände nennen, böse, wilde, freche, muthwillige, unruhige, ungehorsame, faule, oder unchristliche Kinder, anders und härter aber sind sie gar nicht zu heißen, weil es nicht in der Liebe geschehen kan.

18). Mit der Liebe kan auch wohl nicht bestehen, wenn ein Praeceptor manches Kind auf eine schimpfliche Art mit einem Thier oder andern verächtlichen Dinge vergleicht, und etwa saget: du machest es, oder du bist wie ein Bär, Löwe, Ochse, oder wie ein grober Bauer etc: Weil denn nun solches Kind zu mahl wenn es groß ist, nicht wenig erbittern kan, so soll ein Praeceptor sich dessen auch gänglich enthalten.

19). Auch soll ein Praeceptor die bösen Kinder nicht so oft mit den Strafen Gottes, mit dem höllischen Feuer und mit der ewigen Verdammniß bedrohen, damit sie dessen nicht gewohnet werden, und endlich nichts mehr darnach fragen. Es ist besser, daß er ihnen das Evangelium oft vorhalte, wie gut es nemlich die frommen Kinder in Christo haben, und zu was für einer Herrlichkeit sie noch kommen sollen, dessen allen aber sich böse Kinder durch ihre beharliche Bosheit ganz verlustig machen.

20). Auf die Anklage eines einigen Kindes, ist das andere, wenn es die Sache nicht gestehen will, nicht zu bestrafen. Denn so lange ein Kind das delictum, so es soll begangen haben, nicht gestehet, wenn auch gleich 2. 3. oder mehr Kinder es bezeugen wollen; so kan doch ein Praeceptor es nicht mit guten Gewissen strafen, weil auch viele Kinder, die andern nicht gut sind, Lügen vorbringen können. Und wenn auch gleich der Praeceptor die Sache sollte für wahr halten; so thut er doch besser, er läset das Kind, so lange es läugnet, ungestraft, giebt ihm aber eine treuherzige Warnung vor Lügen Unwahrheit und Bosheit, und läset es damit hingehen.

21). Es ist keine Anklage unter der Lection bald anzunehmen, damit die Information nicht gehindert werde. Die Kinder welche da meynen, sie hätten was zu klagen und zu sagen, sind dahin anzuhalten, daß sie es zu Ende der Stunde thun mögen. Sind es geringe Dinge wie es vielmahls ist, so werden sie es unterdessen vergessen, und der Praeceptor hat nicht nöthig die Zeit damit zu verderben.

22). Wenn aber ein Kind so angeklaget wird, seine Entschuldigung und Verantwortung vorbringen will, muß der Praeceptor es willig anhören die Sache hernach genau untersuchen, ob es sich also verhalte, wie gesagt worden; Und wenn der Praeceptor zu keiner Gewißheit kommen kan, muß er es nur aufschieben, und sagen, man wolle schon weiter nachfragen.

23). Um des Lernens willen und wenn ein Kind etwas nicht alsbald begreifen kan, es sey im Lateinischen oder im Griechischen, oder im Hebräischen, oder im Rechnen, oder im Singen, oder im Catechismo, oder im Lesen, oder in andern Dingen, soll kein Kind ausgescholten oder geschlagen werden, wohl aber um der Bosheit, und sonderlich um der Lügen und Dieberey willen. Gleich wie nun dieses auf christliche Art ernstlich zu bestrafen ist; also soll hingegen ein Praeceptor nicht ungeduldig noch zornig werden, wenn ein Kind wegen seines langsamen ingenii etwas bald nicht faßen kan, sondern er soll es in Sanftmuth und Gedult desto fleißiger unterrichten, und ihm eine Sache zu desto besserer Fassung etliche mahl vorsagen. Wenn aber offenbare Faulheit und Unachtsamkeit bey einem langsamen ingenio sich hervor thut, so ist solches billig, iedoch christlich und väterlich, erst mit ernsthaften Worten und denn auch mit einigen Schlägen zu bestrafen.

24). Am Sontag und an den Feyer Tagen, soll man auch kein Kind, weder in den Kirchen noch auf dem Kirch-Weg, noch im Hofe, noch auch in einer Classe schlagen, ob es auch muthwillig gewesen, sondern es nur merken, und in der Woche auf der Bohn-Stube oder in der Schule die Bosheit vornehmen, und bestrafen. Doch soll nicht verbothen seyn, einem bösen Kinde seine Bosheit auch des Sonntags oder an den Feyer-Tagen mit beweglichen Worten vorzustellen und davor zu warnen.

25). Wenn neue Kinder das erste mahl in die Schule kommen, so soll ein Praeceptor soviel es immer seyn kan, bey andern Kindern sich des Strafens enthalten, damit sie vom Schul-gehen nicht abgeschreckt werden. Und wenn gleich die neuen Kinder oft selbst viel Unart mit in die Schule bringen, so sind sie doch nicht alsbald mit Schlägen zu tractiren, sondern man soll ihrer 3 bis 4 Wochen schonen, (weil sie zuvor aus Gottes Wort eines bessern müssen unterrichtet werden) und sie nur anfangs nur freundlich erinnern und sagen, daß sie es hier in der Schule anders machen, und nach Gottes Wort, und nach dem Exempel anderer frommen Kinder, sich richten müssen. Damit aber die andern bösen Kinder, wenn ein neu Kind bey seiner Bosheit mit der Strafe verschonet wird, sich nicht ärgern, so kan der Praeceptor sagen: dieses arme Kind weiß es

noch nicht besser, und hat Gottes Wort noch nicht so oft, als ihr gehöret, darum schenket man ihm für dieses mahl die Strafe. Es wird sich aber, da es nun was anders höret, mit der Hülfe Gottes schon bessern.

26). Kein Kind ist auf den Kopff, weder mit der Hand, noch mit einem Stecken, noch mit der Ruthe, noch mit einem Buch zu schlagen. Viel weniger soll man einem Kinde eine oder mehr Ohrfeigen oder Maulschellen geben, weil dieses insgemein aus fleischlichem Affect und Uebereilung zu geschehen pfelet, und dadurch doch bey den Kindern nichts genüzet, sondern vielmehr ihnen an ihrem Gemüthe viel Schaden gethan wird. Weil auch oft, zumahl bey vollblüthigen Kindern, durch eine Maulschelle die Nase blutend gemacht wird, darauß viele Erbitterung und Lasterung entsteht, so hat man sich desto mehr davor zu hüten.

27). Mit umgekehrter Ruthe, wie auch in Ermangelung einer Ruthen oder eines Steckens mit einem Spanischen Rohr, oder mit etwas andres, so bey der Hand ist, ist kein Kind zu schlagen, weil solches aus Ungedult und im fleischlichen Zorn geschieht und christlicher Zucht nicht gemäß ist.

28). Auch soll kein Kind mit den Armen hin und her gerissen werden, bey den Haaren geraufet, noch ihnen mit dem Stecken Knippen auf die Finger, oder Schläge in die Hände gegeben werden. Hand-Schmiße aber mit der Ruthen geben, oder sonderlich die größern Kinder mit einem Stecken auf den Rücken schlagen, wenn es väterlich und nicht im fleischlichen Zorn geschieht, ist nicht verboten. Jedoch muß man mit dem Stecken nicht auf die Arme schlagen, noch die Ruthe auf die Hände so geben, daß die Kinder schmielen oder aufgelauffene Hände und Arme mit nach Hause bringen, als welches bey den Eltern, die es nicht wohl tragen können, nur Zorn und Lasterung verursacht.

29). Keinem Kinde, es sey groß oder klein, soll ein Praeceptor einen sogenannten Pläßer geben noch mit der Ruthe oder Stecken unter die Beine schlagen, weil solche Strafen nicht väterlich sind, auch nur viel Verbitterung und Haß bey denen Kindern anrichten.

30). Schillinge sollen zwar den kleinen Knaben (aber nicht einigen Mägdelein) gegeben werden, doch aber nicht um geringer Dinge willen, sondern nur, wenn ein Kind sehr böshafftig ist, und sehr grob pecciret hat; es soll aber auch dieses nicht ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen.

31). Man soll auch kein Kind in der Schule zur Strafe knien lassen, damit nicht das Gebet, so von den Kindern Gottes aus Demuth auf den Knieen geschieht, dadurch verächtlich gemacht werde.

32). Es soll auch kein Praeceptor ein Kind in eine Classe, da man die Thüren zumacht, oder sonst in einen finstern Ort, zur Strafe einsperren, oder biß in die Nacht in der Schule alleine lassen, als welches nicht nur von den Eltern übel empfunden wird, sondern auch den furchtsamen Kindern zum Schaden an ihrer Gesundheit gereichen kan.

33). Wenn ein Kind lang aus der Schule geblieben, und nun wieder kommt, so soll der Praeceptor dasselbe nicht gleich wieder aus der Schule weisen, (wie denn kein einzig Kind, ohne Consens des Inspectoris aus der Schule zu weisen ist,) sondern es freundlich fragen, wo es so lang bisher gewesen, und hernach dessen Antwort, wenn es nicht krank gewesen, (weil Krankheit alles Ausenbleiben entschuldiget :) dem Inspectori anzeigen oder auch zu dem Kinde sagen: Wenn du wieder kömst, so wirstu einen Zettel von dem Inspectore mitbringen müssen, damit du wieder ordentlich angenommen werdest.

34). Ein Praeceptor soll sich auch bemühen, die Gemüther der Kinder kennen und prüfen zu lernen, damit er zarte und weiche Gemüther nicht wie harte und freche Kinder tractire: denn manche Gemüther lassen sich eher mit Worten, als mit Schlägen gewinnen. Daher bey solchen nicht harte und scharfe Schläge sondern nur ernstliche Worte zu gebrauchen.

35). Wenn ein böses Kind soll gestrafet werden, so muß ein kleines Kind, so zarte Haut hat, nicht so stark geschlagen werden, als ein großes, das harte Haut hat, und die Schläge so bald nicht fühlet. Dieser Unterscheid ist wohl zu merken, daß ein kleines Kind bey der Bestrafung kleine, ein großes Kind aber größere Schläge bekomme. Denn ein jegliches böses Kind ist zwar väterlich,

aber also zu bestrafen, daß es die Schläge fühle. Denn sonst achtet es die Strafe nicht, und bessert sich auch nicht.

36). Gleich wie aber ein Praeceptor sich in acht nehmen soll, daß er nicht allzuscharff sey: also hat er sich auch hingegen zu hüten vor allzugroßer Lindigkeit, und vor Hättscheley, als welche theils Kinder durch ihre Schmeicheley sich suchen zu wege zu bringen.

37). Man soll auch kein Kind, wenn es etwan was böses gethan, aus seiner Classe in eine andere Classe holen lassen, und es vor andern Kindern, die nicht mit ihm in einer Classe sind, ausschelten und bestrafen. Denn dieses bey den Kindern nur große Erbitterung erwecket, daß sie in Grimm nach Hause laufen, wenn sie in ihre Classe wieder gehen sollen. Darum ist es besser, daß das Kind, so Böses gethan, von dem ordentlichen Praeceptore vorgenommen, und nach Befinden väterlich bestrafet werde.

38). Es soll auch kein Praeceptor in eines andern Classe kommen, ein böses Kind daselbst im Zorn zu strafen, weil es dadurch nicht gebessert, wohl aber erbittert, und der Collega an seiner Information gehindert wird. Ist es aber nöthig, daß ein böses Kind bestrafet werde, so ist die Bosheit dem ordentlichen Praeceptor anzusagen, daß er dieselbe nach seiner Erkänntniß entweder mit Worten, oder mit Schlägen christlich bestrafe.

39). Es hat sich aber ein jeder Praeceptor zu hüten, daß, wenn er etwan von einem und andern Kinde verächtlich gehalten, verspottet, oder belogen wird, er es, dem Schein der Selbst-Rache zu vermeiden, ja nicht selbst deswegen bestrafe, sondern er soll es einem andern Praeceptor oder auch dem Inspector anzeigen, damit es nach Befinden ernstlich und väterlich bestrafet, und also seine auctorität erhalten werde.

40). Wenn ein Delictum oder ein Verbrechen eines Kindes der ganzen Schule noch nicht offenbar, so soll man es auch nicht öffentlich, sondern nur privatim bestrafen, denn auf diese Weise wird nicht nur von dem Kinde die Strafe willig aufgenommen, und Besserung versprochen, sondern es wird auch vermieden, daß durch Offenbarung des Delicti andere Kinder nicht geärgert werden.

41). Wenn aber das Verbrechen allen Kindern offenbar ist, so wird es billig auch öffentlich auf christliche Weise bestrafet. Wenn man aber etwa zuvor siehet und merket, daß die Strafe von einem, zumal hoffärtigen und trozigen Kinde nicht wol werde angenommen werden, so kan man solches zulezt behalten, noch einen Collegen dazu kommen lassen, und die Strafe nach Befinden moderiren. Denen andern Kindern aber, damit sie von der vorhabenden Bestrafung Nachricht bekommen, kan man sagen: sie sollen nur heim gehen, die verübte Bosheit müßte noch bestrafet werden.

42). Wenn nun ein Praeceptor ein Kind wegen seiner Bosheit bestrafen will, muß er es nur *ratione officii* in Liebe und aus Mitleiden thun, auch wohl dem Kinde sagen, wie ungern er dasselbige strafe, und wie er lieber die Ruthe oder den Stecken gar weg werfen wolte, wenn es nur mit Worten sich wolte ziehen lassen, ja daß er des Strafens gerne ganz wolte entübriget seyn, wenn es Gott nicht anders haben wolte. Aber weil Gott, ausdrücklich befohlen und gesagt: Man muß dem Bösen wehren, mit harter Strafe und mit ernstern Schlägen, die man fühlet Prov. XX. 30., so müsse er auch nothwendig das Böse strafen, wenn er Gott nicht erzürnen, noch die Strafe Eli, der seiner Söhne Bosheit nicht ernstlich genug gestrafet, auf sich laden wolle. Es ist auch zu sagen, wie hingegen Gott auch ernstlich wolle, daß diejenigen, so Strafe verdienet, dieselbe willig und gedultig über sich nehmen und sich bessern sollen, daß sie dem König David mit Wahrheit aus dem 141. Ps. v. 5. nachsagen können: Der Gerechte schlage mich freundlich, und strafe mich, das wird mir so wohl thun, als ein Balsam auf meinem Haupte. Denn wer sich gerne strafen läßet, der wird klug werden, und zu Ehren kommen, wer aber ungestraft sein will, der bleibt ein Narr, sagt Salomo Prov. 12. 1. 13. 18.

43). Will aber etwa ein böses Kind sich der wohlverdienten Strafe nicht unterwerfen, so muß der Praeceptor dasselbe ja nicht mit Gewalt dazu zwingen wollen, daß er ihm etwann durch andere den Kopf, die Hände und Füße halten, und ihm also die Hosen mit Gewalt abziehen laße, sondern, er muß es nur gehen lassen, und solches dem Inspector anzeigen, welcher alsdenn schon

ordnen wird, was mit einem solchen bösen und hartnäckigen Kinde zu thun sey, daß der Praeceptor nicht prostituiret, sondern bey der Auctorität erhalten werde.

44). Wird etwan ein Praeceptor durch die große Widerspenstigkeit und Frechheit eines Kindes, so er strafen will, zum sündlichen Affect und fleischlichem Zorn gereizet; so muß er, so bald er solches mercket, mit innerlichem seuffzen und Gebet zu Gott dawieder kämpfen. Ja er wird so wohl thun, wenn er dieses mahl die Strafe gar unterläset, und sie bis auf einen andern Tag aufschiebet, da er sich besser gefaßt und zu der Ausübung der Zucht desto geschickter ist.

45). Bey der Bestrafung selbst muß ein Praeceptor zwar ernstlich, aber doch auch väterlich seyn, daß, wenn ein Kind soll bestraft werden, sich aber klaglich stellet, mit Thränen um Vergebung bittet, und sich mit der Hülffe Gottes zu bessern ernstlich verspricht, er es ihm ein oder zwey mal schenke, und die Strafe erlaße. Komt es aber zum dritten mal mit eben der Bosheit wieder, so kan er desto schärfer aber doch väterlich nach gewissen gradibus wie oben num 16. erinnert worden strafen. Und wenn die Strafe geschehen, soll der Praeceptor sich von dem Kinde die Hände geben, für die väterliche Züchtigung und mit Verleihung Göttlicher Hülfe Besserung angeloben lassen.

46). Was der gerechte aber doch liebeiche Gott Deut. XXV. 2. 3. befiehet, daß man einen Gottlosen der Schläge verdienet, zwar schlagen, aber doch auch zusehen soll, daß derselbe nicht zu viel geschlagen werde, damit er nicht scheußlich aussehe; das soll auch ein jeglicher christlicher Praeceptor beobachten, wenn er ein böses Kind strafet, damit er es durch allzu-viele Schläge nicht etwan übel zuriichte, noch scheußlich mache vor anderer Leute Augen.

47) Daher soll auch ein Praeceptor in der Bestrafung vorsichtig seyn, damit er ein Kind, so sich bey der Strafe etwan übel geberdet, und mit dem Kopf und Leib wunderlich herumfähret, nicht an einen unrichten Ort schlage, noch mit der Ruthen oder Stecken auf den Kopf, oder in das Gesicht komme, daß Striemen, Beulen und Wunden werden. Darum muß er bey jeden Schlag wohl zusehen, daß er den rechten Ort damit treffe, da es keinen Schaden thut.

48). Die Bestrafung eines bösen Kindes soll auch nicht zwischen den Bäncken unter den andern Kindern geschehen, weil auf solche Weise leicht ein ander Kind, so nahe dabey ist, unschuldig kan mit getroffen werden. Darum muß man das Kind, so gestrafet werden soll, lassen hervor kommen, besonders vornehmen und bestrafen.

49). Wenn aber das böse Kind noch so trozig ist, und nicht hervorkommen, noch die wohlverdiente Strafe annehmen will, so muß der Praeceptor sich ja nicht dadurch bewegen lassen, es im Zorn mit Gewalt hervorzuziehen oder so lange zu schlagen, wo er hin kömmt, bis es hervorkomme; sondern er soll das eigensinnige trozige Kind nur sitzen lassen, aber hernach bey dem Heimgehen es zurücker behalten, und gebührend bestrafen.

50). Wenn ein Kind nach der gebührenden Strafe sich etwa noch frech und trozig bezeuget, und mit seinen Eltern oder jemand anders drohet, so soll ein Praeceptor sich dadurch nicht bewegen lassen, ihm noch ein mahl Schläge zu geben, sondern dem armen Kind sein Elend und tiefes Verderben mit Worten mittheilend vorstellen, und dabey wohl sagen, daß es zwar mit seinem Troz wohl verdienet, daß man ihm noch mehr Schläge gebe; allein man wolte seiner dismahl schonen, in Hofnung, es werde sich schon anders besinnen, und sich rechtschaffen bessern. Oder man kan auch wohl dieses thun, daß man ganz und gar bey einem solchen trozigen Kinde still schweige, und thue, als achte oder merke man solchen Troz nicht; iedoch aber hernach privatim in Ernst und Freundlichkeit mit ihm rede, und ihm seine Untugend wehmüthig zu erkennen gebe, und ihm anzeige, wie man ja mit der Strafe nichts anders als seiner Besserung suche. Auf solche Weise aber, da es sich die Strafe zur Demüthigung und Erkenntniß seines Elendes nicht würde dienen lassen, würde es sein Elend und Verdammniß nur noch größer machen, welches man aber nicht gern wolte.

51). Wenn aber ein Kind nach empfangener Strafe etwan auch so verwegen ist, daß es aus Troz aus der Classe oder Schule läuft; so soll der Praeceptor demselben nicht nachlaufen, und es bey dem Arm oder Haaren erhaschen und mit Gewalt zurück ziehen, als wodurch sie beyderseits nur noch mehr erbittert werden, auch vor der Classe oder auf der Treppe groß Geschrey anrichten; sondern er soll das böse Kind hin laufen lassen, und dieses dem Inspectori anzeigen, welcher hernach

schon ordnen wird, was recht, billig, christlich und der Auctoritaet des Praeceptoris nicht schädlich noch nachtheilig ist.

52). Wenn ein Kind um seiner Bosheit willen nothwendig zu bestrafen ist, so muß man es nicht ein oder etliche Tage aufschieben, sondern die Sache nur bald vornehmen und abthun. Denn wenn man es aufschiebet, so stehet das Kind, so Böses gethan, immer in der Furcht, weil es nicht weiß, was ihm wiederfahren soll, und bleibet wohl gar aus der Schulen.

53). Wenn ein Kind in der vorigen Stunde um der Bosheit willen von einem Praeceptore schon hat Schläge bekommen, so soll es der andere Praeceptor nicht noch einmahl schlagen, ob es gleich wieder böse seyn sollte, sondern es nur mit Worten bestrafen, und ihm ernstlich zureden. Denn wenn ein Kind in allen Stunden von unterschiedenen Praeceptoribus sollte Schläge bekommen, so würde es nur verhärtet werden. Dieses nun zu vermeiden, soll in allen Classen ein Straß-Buch auf dem Catheder liegen, in welches ein jeder Praeceptor, wenn er ein böses Kind strafet, allezeit kürzlich schreiben soll, warum wie und mit wie viel Schlägen er dasselbe bestrafet. Geschieht dieses so kan sich der folgende Praeceptor darnach richten, ja die Kinder werden sich schämen, wenn ihre Strafe aufgeschrieben wird, und hernach sich desto mehr vor der Strafe hüten.

54). Wenn ein Praeceptor was bei Strafe verbeut, muß er es nicht mit Benennung einer Special-Strafe thun und etwa sagen: Wer dieses oder jenes thun wird, soll einen Schilling haben, oder so und so viel Schläge bekommen, sondern er kan nur in genere sagen, es soll bestrafet werden, damit er Freyheit behalte es hernach zu bestrafen, wie er will, es sey mit Worten oder Schlägen, wie er es bey einem ieglichen Kinde am besten zu seyn erkennet.

55). Wenn ein Kind nicht in der Schule ist, und andere Kinder etwan von ihm sagen, was es gethan, so muß der Praeceptor nicht etwan sagen; wenn es wieder in die Schule kömmt, so will ich es so und so strafen und tractiren. Denn dieses pflegen die andern dem bösen Kinde wieder zu sagen, auch wohl die Worte des Praeceptoris zu exaggeriren, und dasselbe damit in Furcht und Schrecken zu setzen, daß es sich fürchtet wieder in die Schule zu kommen, sondern anderswo herumläufet. Es kan aber der Praeceptor etwan so sagen: Wenn das Kind wieder kömt, will ich mit demselben schon davon reden.

56). Mit bösen Kindern von 15. und mehr Jahren muß ein Praeceptor sehr weislich umgehen, daß er sie nicht erbittere oder ärger mache, mit schimpflichen Worten und Drohung kindischer Strafe richtet man bey ihnen nichts aus. Erstlich ist das Beste, daß man gleich wie mit andern, also auch insonderheit mit diesen größern, oft privatim rede, und ihnen ihre Bosheit aus Gottes Wort beweglich vorhalte, und sie mit aller Freundlichkeit, und in aller Liebe davon väterlich abmahne, auch wohl mit ihnen bete. Wenn denn dieses etliche mal geschehen, und etwa nichts helfen will, so kan man, wenn sie ihrer Bosheit überzeuget, auch ihnen mit einem wohlgefaßten väterlichen Gemüthe ernstliche Schläge geben, und wenn dieses etliche mahl auch geschehen, und doch über Verhoffen die Besserung bey einem Kinde nicht folgen will, so kan es mit vor die Special-Conferenz genommen, und in Gegenwart anderer Praeceptorum erstlich ernstlich ermahnet, ehernach auch wohl bestrafet werden.

57). Vor aller nöthigen Bestrafung soll ein Praeceptor (wie auch schon oben num. 1. und 2. gedacht worden), zu Gott herzlich seufzen, daß er dazu ihme seine Gnade gebe, damit er solche nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe als ein Vater verrichten möge, und daß er auch dazu seinen göttlichen Seegen und Gedeyn verleihen wolle, damit der gesuchte Entzweck, nemlich der Kinder Besserung, dadurch befördert, auch Zucht und gute Ordnung erhalten werden möge.

58). Wenn aber ein oder ander Praeceptor solches nicht gethan, sondern aus fleischlichem Zorn in der Bestrafung excediret, und deswegen erinnert wird, so soll er es sanftmüthig annehmen, und vorsichtiger werden, nicht aber etwan aus Ungedult auf der andern Seite excediren, und alle christliche Bestrafung gänglich unterlassen, oder aber etwan hernach es ärger machen, und die Kinder es entgelten lassen als welches nicht allein sehr unchristlich wäre, sondern ihn auch zu fernerer christlicher Information ganz untüchtig machen würde.

59). Wenn ein oder ander Kinder etwan etwas großes pecciret, sollen es die Praeceptores dem Inspectori anzeigen, damit die Bestrafung nach dessen Anordnung nebst einer öffentlichen Erinerung geschehen, und es also bey den Kindern einen desto größern Eindruck geben möge.

60). Was nun der Inspector quoad disciplinam ordnet, das soll ein jeder Praeceptor sich gefallen lassen, ob er gleich meinet er sey zu gelinde. Denn mit christlicher Gelindigkeit und freundlicher Zuredede ist mehr auszurichten als mit großer Strafe.

61). Ueberhaupt ist noch dieses zu merken: Je mehr ein Praeceptor durch die Gnade Gottes der wahren Gottseeligkeit und Demuth sich befleißiget, und ein kindliches Wesen an sich nimmt, je mehr Vertrauen fassen auch die Kinder zu ihm, daß er mit einer guten Vermahnung bey ihnen mehr ausrichten kan, als andere mit vielen Schlägen.

62). Ein treuer und christlicher Praeceptor muß sich bemühen, so viel an ihm ist, den Kindern immer weniger Schläge zu geben, hingegen aber mit herzlichen Ermahnungen aus Gotteswort bey ihnen desto mehr anzuhalten, welches denn Gott nicht ohne Segen wird abgehen lassen.

63). Weil die Schulen seyn sollen officinae Spiritus S. Werkstätten des heiligen Geistes, so sollen billig alle Praeceptores dahin trachten, daß sie nicht nur selbst seyn lebendige Tempel des heiligen Geistes, sondern auch von ihnen alle Information und sonderlich die christliche disciplin und Zucht in der Heiligung und in der Kraft des heiligen Geistes verrichtet werden möge. Amen!

Beilage II.

Es wird nicht ohne Interesse sein, noch etwas Näheres über die Weise zu hören, wie Francke im Waisenhaus wirkte. Außer seiner Betheiligung an den häufigen Prüfungen der Schüler, und der Einwirkung durch die von ihm gehaltenen Erbauungstunden (die sogenannten Singestunden), welche am Mittwoch und Sonnabend Nachmittags stattfanden, so wie überhaupt durch seine geistliche Thätigkeit, geschah es vornämlich durch die von ihm täglich angestellte Conferenz. Er spricht sich darüber also aus ¹⁾: „Was die Aufsicht und Administration des ganzen Werks betrifft, beruhet solche auf einer Conferenz, welche täglich von mir dem Directore mit denenjenigen gehalten wird, die zur Aufsicht aller und jeder besondern Anstalten bestellet sind, als über Oekonomie, über die Schulen, über den Buchladen, über die Apotheke und Krankenpflege, über die Studiosos im Waisenhaus. Und zwar habe ich jetzt gemeldte Conferenz des Abends nach der Mahlzeit von 8 bis 9 Uhr angesetzt (wiewol sie nach erforderlichen Umständen auch länger währet) sowohl, die weil ein jeglicher des Tages über seine Hände voll zu thun findet, als auch, damit ich auf diese Weise die mir anbefohlene Aemter den Tag über unverhindert verrichten kann, und durch das Expediens der abendlichen Conferenz von dem allzu großen Ueberlauff der Mit-Arbeiter befreuet bleibe.

In dieser Conferenz nun wird mit einem ernstlichen Gebet der Anfang gemacht, sodann bringet ein jeder von den Mit-Arbeitern sein Memorial hervor, auf welchem er Tages über verzeichnet, was ihm unter seiner Aufsicht vorgefallen, welches dann sofort in Ueberlegung gezogen und um beständig guter Ordnung willen, wie es abgeredet worden, aufgezeichnet wird. Wenn dann ein jeder das seinige vorgebracht, und was ihm folgenden Tages zu thun gegeben für sich angemercket, wird alles mit einem Gebet beschloffen.“

Was die Zucht betrifft, die er an sich und Andern übte, so war die einzige Richtschnur, die er dafür hatte, der einzige Quell woraus er sie ableitete, das Wort Gottes. Daher beginnen alle Instructionen, die aufs sorgfältigste nicht bloß für die Lehrer, sondern für alle Glieder des weitläufigen Organismus seiner Stiftungen bis auf die Lehrlinge im Buchladen herab ausgearbeitet sind, mit dem Gedanken „daß man Gott ernstlich fürchten, und also sein Wort fleißig hö-

1) S. Ausführlicher Bericht vom Waisen-Hause 2c. in „Oeffentliches Zeugniß“ 2c. S. 63, auch in „Segensvolle Fußstapfen“ 2c. S. 100.